

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1091/77 DER KOMMISSION**

vom 25. Mai 1977

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des  
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 1564/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1064/77<sup>(4)</sup>, festge-  
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-  
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-  
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-  
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie  
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 35.*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen  
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker	20,83
	B. Rohrzucker	17,48 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.